

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2016/12 vom 12. Februar 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2016_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2016/12 du 12 février 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2016/12 del 12 febbraio 2019

Regeste

Art. 10 und 23 BVG. Anspruch auf eine Invalidenrente. Bestimmung der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung. Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit. Zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der später eingetretenen Erwerbsunfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2019, BV 2016/12).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist zunächst die Frage, welche der eingeklagten Vorsorgeeinrichtungen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine Invalidenrente leistungspflichtig ist. 1.1 Nach Art. 23 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) haben Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinn der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Entscheidend im Rahmen von Art. 23 BVG ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Mass daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Der Wegfall der Versicherteneigenschaft bildet keinen Erlöschungsgrund. Umgekehrt entfällt im Anwendungsbereich von Art. 23 lit. a BVG die Leistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung, wenn die massgebliche Arbeitsunfähigkeit bereits vor der Entstehung des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist (siehe zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_52/2018, E. 3.2 mit Hinweisen). 1.2 Für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit ist eine erhebliche und dauerhafte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich massgebend. Diese muss mindestens 20% betragen (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf Invalidenleistungen setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während andauerndem Vorsorgeverhältnis (einschliesslich der Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG) bestehenden Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus. Der sachliche Konnex ist gegeben, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, im Wesentlichen derselbe ist, wie er der Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt. Die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig war (BGE 134 V 22 E. 3.2 und

E. 3.2.1). Bei der Prüfung dieser Fragen sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch die medizinische Fachperson sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2 mit Hinweisen). Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen ausserdem die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass eine versicherte Person über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähige Stellensuchende Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 4.1.2 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedarf es zum rechtsgenügenden Nachweis einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen nicht zwingend einer echtzeitlich attestierten Arbeitsunfähigkeit. Eine zuverlässige Einschätzung des zeitlichen Zusammenhangs ist nur möglich, wenn die Entwicklung gesamthaft betrachtet wird; wobei die Frage, ob eine nachhaltige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit möglich war, auch im Licht von erst später gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen ist (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 4.2.2 mit Hinweisen). Eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes ist dann anzunehmen, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80% in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2018, 9C_100/2018, E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 2

Hinsichtlich des sachlichen Zusammenhangs ergibt sich aus den IV-Akten, dass die von der IV-Stelle anerkannte vollständige Arbeitsunfähigkeit hauptsächlich auf eine ausgeprägte Zwangsstörung (ICD-10: F42.2) zurückzuführen ist (Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. S. ___ vom 23. Juli 2013, IV-act. 105; Verlaufsbericht von Dr. R. ___ vom 16. Juli 2013, IV-act. 104, und Bericht von Dr. R. ___ vom 15. Februar 2013, IV-act. 89).

E. 3

Des Weiteren ist der zeitliche Konnex zu prüfen. 3.1 Die IV-Stelle sprach dem Kläger mit Wirkung ab 1. August 2013 eine ganze Rente zu (Verfügung vom 24. Oktober 2013, IV-act. 116). Sie ging davon aus, dass er seit dem 1. August 2012 in der Arbeitsfähigkeit erheblich (und dauerhaft) eingeschränkt sei (siehe zur Verfügungsbegründung IV-act. 113), weshalb - nach Ablauf des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) - ab 1. August 2013 ein Rentenanspruch bestehe. Dieser Auffassung liegt die Beurteilung des RAD-Arztes Dr. S. ___ vom 23. Juli 2013 zugrunde, der in Würdigung der Aktenlage zum Schluss gelangte, beim Kläger sei "spätestens seit 8/12" von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (IV-act. 105). Auch Dr. R. ___, der den Kläger erst ab 21. November 2013 behandelte (IV-act. 89-1), ging rückwirkend davon aus, dass ab "8/12" eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe (IV-act. 89-2). 3.2 Der Kläger vermochte trotz vorbestehender psychischer Krankheit (siehe hierzu die RAD-Aktennotiz vom 2. Dezember 2008, IV-act. 28) und trotz anfänglich teilweise schwankender Gemütslage (siehe hierzu die Besprechung mit der Eingliederungsverantwortlichen der IV-Stelle vom 13. Oktober 2010, IV-act. 65-3) bei der M. ___ AG am 22. September 2010 zunächst befristet, in der Folge aber unbefristet (IV-act.

65-3 f.) bis zum 31. Mai 2012 als Produktionsmitarbeiter (mechanische und elektrische Vormontage für Untertischspülmaschinen) zu arbeiten. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Mai 2012 erfolgte gemäss Zwischenzeugnis vom 21. März 2012 aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Verlegung der Herstellung der Unterspülmaschinen ins Ausland), worauf die Beklagte 2 zutreffend hinweist (act. G 12, Rz 2.1 unten). Zudem war die Arbeitgeberin mit der Leistung des Klägers sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht sehr zufrieden (IV-act. 76-6). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der medizinischen Einschätzungen (siehe vorstehende E. 3.1) kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Kläger während der knapp 20-monatigen Anstellung bei der M.____ AG trotz der fortbestehenden psychischen Krankheit wieder über genügend Ressourcen verfügte, um eine 100%ige Arbeitsfähigkeit erwerblich zu verwerten. Diese Auffassung wird von der Beklagten 2 geteilt (act. G 12, Rz 2.1). In damit zu vereinbarender Weise bescheinigte Dr. O.____ im Zeitraum der Anstellung lediglich kurze, vorübergehende Arbeitsunfähigkeiten für die Dauer vom 4. bis 9. Oktober 2011 und vom 10. bis 17. Januar 2012 (act. G 43). Erst ab dem 28. Juni 2012 und damit erst einige Wochen nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der M.____ AG attestierte Dr. O.____ dem Kläger eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (act. G 43). Auch wenn Dr. O.____ nach dem 16. Juli 2012 bis zum 8. November "2013" (act. G 43; richtig: bis 8. November 2012, siehe act. G 12.7) offenbar keine Arbeitsunfähigkeitsatteste ausstellte, kann angesichts der Einschätzungen des RAD-Arztes Dr. S.____ und von Dr. R.____ (siehe hierzu vorstehende E. 3.1) nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger ab dem 17. Juli bis 7. November 2012 wieder im wesentlichen Umfang (siehe hierzu vorstehende E. 1.2 am Schluss) arbeitsfähig gewesen wäre.

3.3 Die Beklagte 2 weist zutreffend darauf hin, dass der Kläger im unmittelbaren Anschluss an die betriebswirtschaftlich bedingte Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der M.____ AG bei der N.____ AG eine Anstellung fand (act. G 12, Rz 2.2). Dr. O.____ bestätigte zumindest für den Zeitraum vom 28. Juni bis 16. Juli 2012 eine Arbeitsunfähigkeit (act. G 43). Auch aus den IV-Akten ergibt sich, dass spätestens anfangs August 2012 die der rentenbegründenden Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegende Arbeitsunfähigkeit eintrat (siehe vorstehende E. 3.1). Die Tätigkeit in einem Schlachthaus (IV-act. 76-4) als Zerleger (IV-act. 89-2) bzw. in der Fleischgewinnung stellt gerichtsnotorisch hohe Anforderungen an die physische und psychische Belastbarkeit und setzt eine gute Konstitution voraus, zumal diese Arbeiten in der Regel in Kühlräumen stattfinden (vgl. zu Fleischfachleuten <<https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=3625>>, abgerufen am 17. Januar 2019). Der Stellenwechsel erfolgte wegen betriebswirtschaftlich bedingter Beendigung der vorangegangenen Tätigkeit. Es erscheint daher plausibel, dass sich die Krankheitssymptome aufgrund der anforderungsreicheren neuen Tätigkeit erheblich verstärkten und die Ressourcen des Klägers überforderten, was zur längerdauernden Arbeitsunfähigkeit führte, wovon sich der Kläger seither nicht mehr zu erholen vermochte. Daran vermag vorliegend nichts zu ändern, dass er gegenüber der Arbeitslosenversicherung offenbar für die Zeit ab August 2012 eine Vermittlungsfähigkeit von 100% angab (IV-act. 84-2), ist doch diese mit den medizinischen Einschätzungen nicht zu vereinbaren (siehe vorstehende E. 3.1) und wurde tatsächlich auch nicht mehr unter Beweis gestellt.

3.4 Aus den IV-Akten ergibt sich, dass die spätestens anfangs August 2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit dauerhaft war. Insbesondere bestehen keine Hinweise darauf, dass im späteren Verlauf wieder eine relevante Arbeitsfähigkeit vorlag, die den Konnex zwischen

der spätestens anfangs August 2012 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der eingetretenen Invalidität zu unterbrechen vermöchte. Vielmehr wurden nachfolgende Erwerbstätigkeiten bereits nach wenigen Tagen krankheitsbedingt aufgegeben (bezüglich der vom 27. Oktober bis 6. November 2012 ausgeübten Tätigkeit im Bereich Reifenwechsel siehe die ELAR-Notiz vom 3. Dezember 2012, IV-act. 79; vgl. auch IV-act. 76-4 f.). 3.5 Mit Blick auf die Leistungspflicht der Beklagten 2 kann offen bleiben, ob der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit bereits im Juni, Juli oder anfangs August 2012 eintrat. Denn selbst wenn davon ausgegangen würde, die relevante Arbeitsunfähigkeit sei erst anfangs August 2012 und damit nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der N. ___ AG (per 31. Juli 2012; act. G 1, Rz 4, und act. G 1.3) eingetreten, fällt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit in die Versicherungsdeckung der Beklagten 2. So bleibt die arbeitnehmende Person für die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats nach Auflösung des Versicherungsverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BVG). Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BVG). Im Fall einer nachfolgenden Arbeitslosigkeit legt Art. 10 Abs. 1 BVG fest, dass für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung die obligatorische Versicherung mit dem Tag beginnt, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird. Für eine (spätestens) anfangs August 2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit ist die Stiftung D. ___ (Beklagte 3) noch nicht leistungspflichtig, da dort ein Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Wartezeit von Art. 18 AVIG beginnt (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen [SR 837.174]; vgl. das - für das Jahr 2012 noch nicht massgebende - Vorsorgereglement in der ab 1. Januar 2013 gültigen Fassung, act. G 11.7 Art. 2). Ein Taggeld wurde - unter Berücksichtigung des Wochenendes - erstmals am 8. August 2012 bezahlt (Ablauf Wartefrist nach Anmeldung vom 1. August 2012; siehe zur Anmeldung IV-act. 84-2 sowie die Abrechnung von August 2012 in act. G 11.2). 3.6 Nach dem Gesagten ist die Beklagte 2 für die im Juni 2012 bzw. spätestens anfangs August 2012 eingetretene Arbeitsunfähigkeit bzw. eine daraus resultierende Erwerbsunfähigkeit leistungspflichtig. Wie die Beklagte 2 zutreffend ausführt, ist für sie der Entscheid der Invalidenversicherung allein schon deshalb nicht bindend, als sie nicht in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren miteinbezogen wurde bzw. ihr die Rentenverfügung vom 24. Oktober 2013 (IV-act. 116) nicht eröffnet wurde (BGE 129 V 73). Da sich die Beklagte 2 bislang weder zum Rentenanspruch an sich noch zur Höhe der Erwerbsunfähigkeit oder zum betraglichen Umfang eines allfälligen Rentenanspruchs äusserte (act. G 12 und act. G 22), rechtfertigt sich allein schon mit Blick auf die Verfahrensökonomie die Beschränkung des Entscheids auf die grundsätzliche Feststellung der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung (vgl. BGE 129 V 453 E. 3.4 f.).

E. 4

Die Beklagte 2 (Vorsorge-Stiftung C. ___) wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.